

sächsischen Verhältnisse die Ausführung von Eisenbahnunternehmungen durch Privatvereine unter pecuniärer Beihilfe des Staates am Rathsamsten erscheine, so bleibt die Erörterung der Frage übrig, in welcher Weise diese Unterstützung am Wirksamsten und Zweckmäßigsten zu gewähren sein werde?

Die hohe Staatsregierung beantwortet diese Frage im Allgemeinen dahin, daß diejenige Modalität sich am meisten empfehle, welche

- 1) die geeignetste ist, die Theilnahme der Kapitalisten den Eisenbahnen zuzuführen;
- 2) dem Staate nicht sowohl die geringsten Opfer, als vielmehr keine solchen auferlegt, die sich ihrem Umfange und ihren finanziellen Consequenzen nach nicht schon im Voraus mit annähernder Sicherheit übersehen lassen;
- 3) für die Unternehmer selbst noch so viele Chancen von Gewinn und Verlust übrig läßt, als nöthig ist, um ihr Interesse an einer zweckmäßig geleiteten und ökonomischen Verwaltung des Bahnbetriebes ungeschwächt zu erhalten.

Es kann sich die Deputation mit diesen drei Vordersätzen — den einen immer zu dem anderen genommen — im Allgemeinen einverstehen, und möchte als vierten nur noch hinzufügen:

- 4) welche dem Staate zugleich in geeigneter Weise den ihm gebührenden und nothwendigen Einfluß auf die Verwaltung der Eisenbahnen sichert, ohne doch deren Selbstständigkeit zu vernichten.

Möge der letztere Punct auch mehr oder weniger zu den Concessionsbedingungen gehören, so kommt er doch bei der Modalität der Beihilfe des Staates ganz wesentlich mit in Frage.

Zwei Wege sind von den Staatsverwaltungen zu Unterstützung von Eisenbahnunternehmungen zeither vorzugsweise eingeschlagen worden, beide darauf berechnet, die Unternehmer vor unverhältnißmäßigen Verlusten sicher zu stellen und demnach Kapitalien herbeizuziehen:

Zinsengarantie bis zu einer gewissen Höhe,
oder
Betheiligung des Staates bis zu einer bestimmten Höhe des Actienkapitales unter Verzichtleistung auf einen Zinsen- oder Dividendengenuß für seinen Antheil, in so lange den Unternehmern nicht ein Zinsengenuß bis zu einer gewissen Höhe verbliebe.

Die Regierung hat sich für die letztere Modalität nach Maßgabe des Antrags der Stände bei vorigem Landtage entschieden und das sächsisch-baierische Eisenbahnunternehmen ist darauf begründet worden. In der Decretsbeilage erklärt sich die hohe Staatsregierung für die Beibehaltung dieser Modalität unter mehreren Modificationen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine Zinsengarantie Seiten des Staates, indem sie die Unternehmer von Eisenbahnen gegen alle Unsicherheit und alle Wechselfälle sicher stellt, ohne ihnen die Aussicht auf größeren Gewinn zu benehmen, vor Allem geeignet sein wird, die Kapitalien herbeizuführen; eben so wenig aber auch, daß diese Modalität in vielfacher Beziehung für den Staat sehr nachtheilig sein muß, wenn auch sie ihn aller Nothwendigkeit einer Ausbringung von Kapital überhebt.

Es wird sich nie mit Gewißheit voraussagen lassen, bis zu welcher Höhe die Verpflichtung des Staates in Wirklichkeit eintreten wird, man wird bei den Voranschlägen zur

Anhang 1.

Sicherheit stets den schlimmsten Fall bedenken, sich gegen diesen rüsten und dadurch die Steuerpflichtigen mehr, als vielleicht nöthig, in Anspruch nehmen, jedenfalls aber auch dann am meisten zuschießen müssen, wenn wegen stockendem Verkehr es der Staatskasse am Unbequemsten sein wird. Ferner wird bei den einträglicheren Linien der Nutzen den Actionairs zu Gute gehen, bei den schlechter rentirenden den Schaden dagegen der Staat haben; eben so in guten Jahren die Actionairs allen, oder wenn auch sichernde Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen werden, doch einen starken Theil des Ertrages, in schlechten Jahren der Staat dagegen den ganzen Nachtheil haben. Weiter wird ganz natürlich, wenn die Gesellschaft rücksichtlich eines angemessenen Zinsgenusses sicher gestellt ist, deren Interesse an einer zweckmäßigen und guten Verwaltung ein wesentlich minderes sein und den Hauptnachtheil davon immer wieder die Staatskasse empfinden. Es würde ferner bei der Zinsengarantie so sehr im Interesse der Eisenbahnverwaltung liegen, den Reinertrag der Bahn ungleich sich gestalten zu lassen, in dem einen Jahre einen guten Ertrag der Gesellschaft zu sichern, in dem anderen die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, daß ohne die sorgsamste Aufmerksamkeit und einen hinreichenden Einfluß der Regierung auf die Verwaltung daraus hinsichtlich Verwendungen und Verbesserungen auf der Bahn, sehr leicht fortwährender Nachtheil für die Staatskasse erwachsen könnte. Allerdings hat in Preußen für den Fall, daß längere Zeit hintereinander überhaupt, oder in einem Jahre ein bedeutender Zuschuß vom Staate erfordert würde, dieser sich das Recht der Uebernahme der Bahnverwaltung vindicirt; allein abgesehen davon, daß ein solcher Vorbehalt wenig geeignet sein wird, Actionaire herbeizuziehen, so wird sicher ein längerer heimlicher Krieg zwischen den Interessen der Gesellschaft und der Staatskasse vorhergehen, bis Gebrauch davon zu machen sein wird.

Aus allen diesen Gründen pflichtet die Deputation der hohen Staatsregierung bei, daß von einer unbedingten Garantie der Zinsen überhaupt und von einer bedingten möglichst abzusehen sein wird.

Betheiligung des Staates bis zu einer gewissen Höhe des Anlagekapitales unter Verzichtleistung auf Zinsen oder Dividende auf seinen Antheil, in so lange den Unternehmern für den ihrigen nicht eine gewisse Höhe des Zinsgenusses bleibe, ist von der vorigen Ständeversammlung als eine weit zweckmäßigere Beihilfe anerkannt worden und die Deputation bekennt sich um so mehr zu derselben Ansicht, als die Regierung dieselbe ebenfalls adoptirt hat.

Bei dem sächsisch-baierischen Eisenbahnunternehmen betheiligten sich die Staaten Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg zusammen mit einem Viertel des erforderlichen Anlagekapitales und nächstdem mit den von ihnen während den Baujahren, abzüglich des Reinertrages für die Streckenfahrten, vorzuschießenden Zinsen 4 Procent für die im Verkehr befindlichen Actien und verzichteten ganz oder so weit als nöthig auf Zinsen und Dividende für ihren Antheil, so lange den im Verkehr befindlichen Actien nicht 4 Procent Reinertrag verbleiben. Angenommen, der Kapitalantheil der betreffenden Regierungen betrüge ein Drittel des Anlagekapitales, so würden den Actionairen 4 Procent bleiben, wenn sich auf die Gesamtkosten der Bahn nur ein Ertrag von 2 $\frac{2}{3}$ Procent jährlich herausstellte.

Die Verbindlichkeiten der Regierungen zum Rücktritt wegen Zinsen und Dividende für ihren Kapitalantheil erlöschen, falls die Bahn während fünf auf einander fallender

4*